

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und  
Ordnung

einstimmig mit SPD, CDU, LINKE, GRÜNE und AfD bei Enthaltung FDP
---

<b>An Plen</b>
----------------

## **Beschlussempfehlung**

des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und  
Ordnung  
vom 14. September 2020

zum

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke  
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 18/2723  
**Gesetz zur Anpassung des Abstimmungsrechts**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 18/2723 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Artikel 1 Nummer 3 wird Artikel 1 Nummer 3 lit. a) und wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertrauenspersonen müssen unterzeichnungsberechtigt im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 sein.“

b) Folgende Nummer 3 lit. b) wird angefügt:

„b) § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In dem Antrag nach § 4 sind die Namen, die alleinigen Wohnsitze oder die Hauptwohnsitze mit Anschriften und die Geburtsdaten der Vertrauenspersonen aufzuführen.““

2. Artikel 1 Nummer 12 lit. c) wird wie folgt gefasst:

„Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Zulässigkeitsprüfung vor Ausschöpfung der in § 17 Absatz 2 und 3 genannten Wochenfristen abgeschlossen wurde, verlängert sich die Frist für den Beginn der Eintragungsfrist nach Satz 1 auf Antrag der Trägerin, der gegenüber der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu stellen ist, um die entsprechende Anzahl von Wochen.““

3. Artikel 1 Nummer 22 lit. d) wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „aller“ durch das Wort „alle“ und das Wort „sonstiger“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

4. Artikel 1 Nummer 31 wird wie folgt geändert:

In § 40e Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

5. Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Den bisherigen lit. a) und b), die zu lit. b) und c) werden, wird folgender lit. a) vorangestellt:  
„a) Absatz 2 wie folgt geändert:

Satz 4 wird durch die folgenden zwei Sätze ersetzt:

„Zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher eine angemessene Frist zu setzen, wenn dies ohne eine Änderung des Gegenstandes des Antrags möglich ist. Soweit die Zahl der eingereichten Unterschriften das Quorum nach Absatz 3 erreicht, jedoch die gültigen Unterschriften das Quorum nach Absatz 3 unterschreitet, hat die Vorsteherin oder der Vorsteher den Vertrauenspersonen einmalig eine Frist von 21 Tagen zur Erfüllung dieser Voraussetzung einzuräumen.“

6. Artikel 2 Nummer 2 lit. g) wird wie folgt geändert:

In Absatz 10 wird folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Ist ein Bürgerbegehren nicht zustande gekommen, hat aber mindestens die für das Zustandekommen eines Einwohnerantrages nötige Zahl an Unterschriften erreicht, wird es als zulässiger Einwohnerantrag nach § 44 Absatz 7 behandelt.“

Berlin, den 15. September 2020

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und  
Ordnung

Peter Trapp